

Aktenzeichen: 4 AZR 119/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 23. Oktober 1985

- 4 AZR 119/84 -

I. Arbeitsgericht Hameln

Urteil vom 2. Februar 1983

- 2 Ca 373/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 10. November 1983

Niedersachsen

- 11 Sa 63/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Wechselschichtprämie und tariflicher Nachtarbeitszuschlag

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der niedersächsischen Metallindustrie vom 14. Dezember 1981 (MTV) § 5; BetrVG § 77; TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

1. Da beide Leistungen des Arbeitgebers jeweils andere Erschwernisse des Arbeitnehmers abgelten sollen, kann im Regelungsbereich des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der niedersächsischen Metallindustrie vom 14. Dezember 1981 (MTV) auf eine nach einer Betriebsvereinbarung zustehende Wechselschichtprämie, soweit Schichtarbeit nicht zugleich Nachtarbeit ist, der tarifliche Nachtarbeitszuschlag des § 5 Abs. 1 Buchst. d MTV nicht angerechnet werden.
2. Die bloße Erörterung eines tariflich regelbaren Gegenstandes in Verhandlungen der Tarifvertragsparteien führt nicht zum Eintritt der Sperrwirkung des § 77 Abs. 3 BetrVG.
3. Wenn eine eindeutige Tarifauslegung nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang möglich ist, kommt es auf die Tarifgeschichte nicht an.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 119/84

11 Sa 63/83 Niedersachsen

Verkündet am
23. Oktober 1985

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. November 1983 - 11 Sa 63/83 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hameln vom 2. Februar 1983 - 2 Ca 373/82 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die zugesprochenen Zinsen nur aus dem dem Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag zustehen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

V o n R e c h t

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der der Industriegewerkschaft Metall angehörende Kläger ist als Einrichter im Geschäftsbereich S 21 des Werkes H der dem Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V. angehörenden Beklagten tätig. Er arbeitet im Zweischichtenbetrieb in Wechselschicht. Die betriebliche Frühschicht dauert von 6.00 bis 14.00 Uhr und die Spätschicht von 14.15 bis 22.45 Uhr. Aufgrund einer in die Form einer Betriebsvereinbarung gekleideten Betriebsordnung wurde an die in der Fertigung in ganztägiger Wechselschicht arbeitenden gewerblichen Arbeitnehmer der Beklagten eine Wechselschichtprämie in der Form eines Zuschlages zum Effektivlohn in Höhe von 15 v.H. für jede in der Spätschicht geleistete Arbeitsstunde gezahlt. Durch den Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Metallindustrie vom 14. Dezember 1981 (MTV) wurde für Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr ein tariflicher Zuschlag in Höhe von 25 v.H. eingeführt.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß die Beklagte, soweit der Kläger während der tariflichen Nachtzeit (20.00 bis 22.45 Uhr) tätig wird, die Wechselschichtprämie auf den tariflichen Nachtarbeitszuschlag anzurechnen berechtigt ist. Dagegen streiten die Parteien darüber, ob das auch insoweit zutrifft, als der Kläger in der Spätschicht außerhalb der tariflichen Nachtzeit, d.h. von 14.15 bis 20.00 Uhr, arbeitet. Falls insoweit eine Anrechnung nicht zulässig ist, steht dem Kläger der Höhe nach unstreitig für den Zeitraum von Januar bis Juni 1982 noch ein Betrag von 174,69 DM brutto an Wechselschichtprämie zu.

Auf Zahlung dieses Betrages hat der Kläger mit der Klage die Beklagte nebst 4 v.H. Zinsen seit Rechtshängigkeit (7. Juli 1982) in Anspruch genommen. Dazu hat er vorgetragen, zwar dürfe die Beklagte, soweit er während der Spätschicht zugleich Nachtarbeit leiste, die Wechselschichtprämie auf den tariflichen Nachtarbeitszuschlag anrechnen. Im übrigen sei das jedoch nicht zulässig. Durch die Wechselschichtprämie und den tariflichen Nachtarbeitszuschlag



- 3 -

sollten nämlich jeweils verschiedene und zugleich andersartige Erschwernisse abgegolten werden. Die Wechselschichtprämie werde gezahlt, weil der mehrschichtig arbeitende Arbeitnehmer einem ständig wechselnden Arbeitsrhythmus unterworfen sei, der auch seine persönliche Dispositionsfreiheit beeinträchtige, während der tarifliche Nachtarbeitszuschlag zur Abgeltung derjenigen Erschwernisse diene, die mit der Arbeit während der allgemeinen nächtlichen Ruhezeit verbunden seien. Diese beiden Erschwernisse könnten nicht gleichgestellt werden, wie es der Rechtsauffassung der Beklagten entspreche. Für ihre Rechtsauffassung gebe es weder im MTV noch in der Betriebsvereinbarung Anhaltspunkte. Die Betriebsvereinbarung verstoße auch nicht gegen § 77 Abs. 3 BetrVG. Dieser Rechtsfolge stehe nicht entgegen, daß die Tarifvertragsparteien über eine etwaige Tarifierung der Wechselschichtprämie verhandelt hätten. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
174,69 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem
7. Juli 1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Sie sei zur Anrechnung der Wechselschichtprämie auf den tariflichen Nachtarbeitszuschlag auch insoweit berechtigt, als der Kläger keine Nachtarbeit leiste. Sowohl die Wechselschichtprämie als auch der tarifliche Nachtarbeitszuschlag würden für Erschwernisse gezahlt, die sich aus der Lage der Arbeitszeit ergäben. Darauf komme es nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen entscheidend an. Das ergebe sich zwingend aus dem entsprechenden Tarifwortlaut und dem Sinn und Zweck der Normen. Der MTV enthalte auch eine entsprechende abschließende Regelung. Die die Wechselschichtprämie regelnde Betriebsvereinbarung sei ohnehin deswegen unwirksam, weil seitens der Gewerkschaft die Forderung nach ihrer Tarifierung gestellt und darüber auch - wenngleich erfolglos - in Tarifverhandlungen gesprochen worden sei.



Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt.
Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger seine Zinsforderung auf den dem Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag beschränkt. Mit der Revision verfolgt er insoweit sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger einen Rechtsanspruch auf Zahlung des eingeklagten Bruttobetrages nebst 4 v.H. Zinsen aus dem dem Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag.

Während das Landesarbeitsgericht seine rechtliche Beurteilung ausschließlich auf die Auslegung von Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der niedersächsischen Metallindustrie vom 14. Dezember 1981 (MTV) stützt, ist mit dem Arbeitsgericht von § 5 Abs. 4 der unstreitig als Betriebsordnung im Beschäftigungsbetrieb des Klägers geltenden Betriebsvereinbarung vom 29. September 1960 auszugehen, worin im einzelnen bestimmt wird:

Die in der Fertigung der A. -Betriebe in den Geschäftsbereichen in ganztägiger Wechselschicht tätigen Belegschaftsmitglieder - mit Ausnahme derjenigen, in deren Arbeitszeit eine Arbeitsbereitschaft fällt - erhalten eine Wechselschichtprämie in Form eines Zuschlages auf den Effektivlohn in Höhe von

15 % für jede in der 2. Schicht (Spätschicht) geleistete Arbeitsstunde und

20 % für jede in der 3. Schicht (Nachtschicht) geleistete Arbeitsstunde

unter jeweiliger Anrechnung bereits tarifvertraglich vorgesehener oder betrieblich vereinbarter Zuschläge.



Unstreitig ist der Kläger in Wechselschicht (Zweischichtenbetrieb) tätig. Er fällt auch nicht unter die Ausnahmeregelung für Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft. Danach hat er nach dem eindeutigen Wortlaut der Betriebsvereinbarung, die aufgrund ihres normativen Charakters wie Gesetze und Tarifverträge auszulegen ist (vgl. BAG 27, 187, 191 = AP Nr. 1 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung sowie Thiele in GK-BetrVG, 3. Bearbeitg., § 77 Rz 188 mit weiteren Nachweisen), für jede in der von 14.15 bis 22.45 Uhr laufenden Spätschicht geleistete Arbeitsstunde Anspruch auf einen Zuschlag auf den Effektivlohn in Höhe von 15 v.H. Mit der Klage nimmt der Kläger diesen Zuschlag, den die Betriebsvereinbarung "Wechselschichtprämie" nennt, nur für die Zeit von 14.15 bis 20.00 Uhr in Anspruch, weil er von diesem Zeitpunkt an den tariflichen Zuschlag für Nachtarbeit erhält und insoweit in Übereinstimmung mit der Beklagten der Auffassung ist, daß ab 20.00 Uhr die Wechselschichtprämie auf den tariflichen Zuschlag für Nachtarbeit angerechnet werden dürfe.

Wenn in § 5 Abs. 4 der Betriebsvereinbarung weiter bestimmt wird, daß die Wechselschichtzulage nur

"unter jeweiliger Anrechnung bereits tarifvertraglich vorgesehener oder betrieblich vereinbarter Zuschläge"

zu zahlen ist, so sollen damit sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Gesamtzusammenhang der Norm, wie sich auch aus deren Absatz 2 ergibt, solche tariflichen oder sonstigen betrieblichen Leistungen auf die Wechselschichtzulage angerechnet werden können, die in gleicher Weise wie die Wechselschichtprämie selbst zum Ausgleich derjenigen Erschwernisse bestimmt sind, die Schichtarbeit mit sich bringen. Für diese Erschwernisse, die mit dem regelmäßigen Wechsel der Arbeitszeit verbunden sind, soll nach dem Willen der Betriebsparteien der Arbeitnehmer nicht doppelt entschädigt werden. Daher soll ihm hiernach die Wechselschichtzulage nur insoweit zustehen, als er für die genannten Erschwernisse nicht schon durch tarifliche oder sonstige Leistungen des Arbeitgebers (etwa aufgrund einer Gesamtzusage oder einzelvertraglicher Vereinbarung) entschädigt wird. Dabei kommen vorliegend ausschließlich Leistungen nach dem MTV in

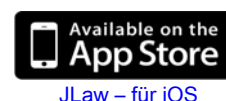


Entgegen der Meinung der Beklagten und der Revisionserwiderung sind die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung über die Zahlung der Wechselschichtzulage, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, nicht wegen Verstoßes gegen § 77 Abs. 3 BetrVG unwirksam. Danach können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein, es sei denn, daß ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zuläßt. Unstreitig war die vorliegend streitbefangene Wechselschichtzulage niemals tariflich geregelt. Vielmehr wurde sie seit langer Zeit in Kenntnis und mit Billigung der Tarifvertragsparteien konzerneinheitlich ausschließlich auf der Grundlage von Betriebsvereinbarungen gezahlt. Dabei beließen es die Tarifvertragsparteien auch beim Abschluß des MTV, der sich deswegen mit Wechselschichtprämien oder vergleichbaren Zulagen überhaupt nicht beschäftigt und auch keinerlei Andeutung dahin enthält, als sollten in Zukunft diesbezügliche Betriebsvereinbarungen nicht mehr zulässig sein. Damit ist die Wechselschichtprämie weder "durch Tarifvertrag" noch "üblicherweise" in dieser Weise geregelt. Deshalb greift, wie die Revision in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht zutreffend folgert, § 77 Abs. 3 BetrVG mit seiner Sperrwirkung vorliegend nicht ein. Daran ändert nichts, daß von Gewerkschaftsseite mehrfach, u.a. auch anläßlich des Abschlusses des MTV 1981, das Verlangen nach Tarifierung der Wechselschichtprämie geäußert und über diese Forderung - erfolglos - auch in Tarifverhandlungen gesprochen worden ist.

Dabei verkennt der Senat nicht, daß § 77 Abs. 3 BetrVG den Schutz der Tarifautonomie bezweckt, den Vorrang des Tarifrechts sicherstellen will und damit auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG große Bedeutung hat. Gleichwohl soll jedoch sowohl nach dem Gesetzeswortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck des § 77 Abs. 3 BetrVG die damit beabsichtigte Vorrang- und Sperrwirkung erst dann eintreten, wenn die Tarifvertragsparteien von ihrer Rechtssetzungsautonomie Gebrauch gemacht haben, d.h. wenn im jeweiligen Branchenbereich Tarifverträge über die betreffenden rechtlichen Komplexe abgeschlossen worden sind bzw. die Fragen üblicherweise



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

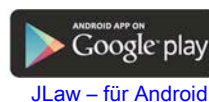
tariflich geregelt zu werden pflegen, was begrifflich den Abschluß mindestens eines entsprechenden Tarifvertrages voraussetzt. Nur diese Gesetzesauslegung ist auch mit den Geboten der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit vereinbar. Darin folgt der Senat der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. die Beschlüsse des Ersten Senats vom 21. Februar 1967 - 1 ABR 9/66 - AP Nr. 26 zu § 59 BetrVG und 22. Mai 1979 - 1 ABR 100/77 - AP Nr. 13 zu § 118 BetrVG 1972) und der ganz herrschenden Meinung im arbeitsrechtlichen Fachschrifttum (vgl. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 77 Rz 207; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 77 Rz 54 und 57; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 77 Rz 83 a; Thiele in GK-BetrVG, aaO, § 77 Rz 98 sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 298). Ob, wie stellenweise im Schrifttum angedeutet wird (vgl. Thiele wie zuvor), etwas anderes gelten könnte, wenn wegen einer in Tarifverhandlungen eingegangenen Forderung gestreikt worden ist, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, da unstreitig wegen der gewerkschaftlichen Forderung nach Tarifierung der Wechselschichtprämie ein Streik niemals stattgefunden hat.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revisionserwiderung greifen nicht durch. Ihnen stehen sowohl der Wortlaut von § 77 Abs. 3 BetrVG wie der Sinn und Zweck dieser Vorschrift entgegen. Auch würde die Freiheit von Tarifverhandlungen in unerwünschter und unpraktischer Weise rechtlich belastet, wenn bereits die darin stattfindende mehr oder weniger unverbindliche Erörterung eines tariflich regelbaren Komplexes die Rechtswirkungen des § 77 Abs. 3 BetrVG auslösen würde, ganz abgesehen von den damit verbundenen Beweisschwierigkeiten.

Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob Bestimmungen des MTV der Geltendmachung der Klageforderung entgegenstehen. Dieser Tarifvertrag gilt aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung zwischen den Parteien nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Im einzelnen bestimmt dieser Tarifvertrag in § 4 Abs. 3:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

Alsdann bestimmt der MTV weiter in § 5 unter der Überschrift

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) der Zuschlag beträgt

- | | |
|---|-------|
| a) für die 1. und 2. Mehrarbeitsstunde täglich | 25 % |
| b) für jede weitere Mehrarbeitsstunde täglich | 50 % |
| c) für Mehrarbeit an arbeitsfreien Werktagen
für die 1. und 2. Stunde | 25 % |
| für jede weitere Stunde | 40 % |
| d) für Nachtarbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr | 25 % |
| e) für Sonntagsarbeit von 6.00 bis 6.00 Uhr | 50 % |
| f) für Arbeiten am 1. Ostertag und 1. Pfingsttag
sowie am 1. Januar, 1. Mai, 17. Juni, 1. und
2. Weihnachtsfeiertag, sofern kein Anspruch auf
Arbeitsverdienst nach dem Feiertagslohnzahlungs-
gesetz besteht, sowie für Arbeiten am 24. und
31. Dezember ab 12.00 Uhr | 100 % |
| g) für Arbeiten an gesetzlichen Wochenfeiertagen,
an denen der Lohnausfall zu vergüten ist | 140 % |

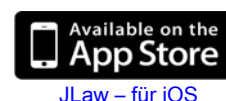
.....

- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge in den Ziffern (1) und (2) ist nur ein Zuschlag, und zwar bei unterschiedlichen Zuschlägen der höchste, zu zahlen. Hiervon ausgenommen ist der Zuschlag für Nachtarbeit.

Im übrigen besteht zu § 5 Abs. 1 Buchstabe d MTV die nachfolgende, dem Tarifvertrag selbst zugehörige und mit Tarifcharakter ausgestattete Protokollnotiz:

Übertarifliche Leistungen des Arbeitgebers, die für Erschwernisse bereits gewährt werden, die sich aus der Lage der Arbeitszeit ergeben, können auf die Nachtarbeitszuschläge angerechnet werden.

Insbesondere aus dem Inhalt dieser Protokollnotiz folgert das Landesarbeitsgericht, daß die Wechselschichtprämie des Klägers voll auf den tariflichen Nachtarbeitszuschlag angerechnet werden kann. Dazu führt das Landesarbeitsgericht aus, nach der Protokollnotiz könnten ohne Einschränkung alle Leistungen des Arbeitgebers angerechnet werden, die dem Ausgleich von Erschwernissen dienen, die sich aus der Lage der Arbeitszeit ergäben. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß die Wechselschichtprämie nicht nur gezahlt werde, um die Erschwernisse des Schichtdienstes auszugleichen.



Sie werde vielmehr auch im Hinblick auf die damit verbundene ungünstige Lage der Arbeitszeit gewährt. Das bestätige neben dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang auch die Tarifgeschichte.

Dieser Beurteilung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Dabei geht der Senat davon aus, daß Tarifverträge zunächst nach dem Tarifwortlaut auszulegen sind, wobei jedoch der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen ist, wie er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat, wozu auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1985 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Hiernach ist zunächst festzuhalten, daß nach § 4 Abs. 3 MTV als "Nachtarbeit" im tariflichen Sinne die in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit anzusehen ist. Für derartige Nachtarbeit steht den Arbeitnehmern nach der insoweit eindeutigen Norm des § 5 Abs. 1 Buchstabe d MTV unter nochmaliger Wiederholung der Zeitspanne ein Nachtarbeitszuschlag von 25 v.H. zu. Gleichermaßen bedeutsam ist, daß die §§ 4 und 5 MTV für Schichtarbeit nicht nur keine tariflichen Zuschläge vorsehen, sondern - offensichtlich im Hinblick auf die bestehende und den Tarifvertragsparteien bekannte Betriebsvereinbarung - darauf nicht einmal andeutungsweise eingehen. Weitere tarifliche Zuschläge gibt es nach § 5 MTV nur noch für allgemeine Mehrarbeit, Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit. Aus den eigentlichen Tarifnormen des MTV ist also kein rechtlicher Schluß dahin möglich, daß die dem Kläger nach der Betriebsvereinbarung zustehende Wechselschichtprämie mit dem tariflichen Nachtarbeitszuschlag soll verrechnet werden können.

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kann diese Rechtsfolge, wie die Revision zutreffend erkannt hat, aber auch nicht aus der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 Buchstabe d MTV hergeleitet werden. Das ergibt sich wiederum sowohl aus dem Tarifwortlaut als auch aus dem tariflichen Gesamtzusammen-



hang. Wenn die Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz von "übertariflichen Leistungen" des Arbeitgebers sprechen, meinen sie im Gegensatz zur Differenzierung der Senatsrechtsprechung, die begrifflich zwischen "übertariflichen" und "außertariflichen" Leistungen unterscheidet (vgl. BAG 24, 279, 282 = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau), alle entsprechenden nichttariflichen Arbeitgeberleistungen. Diese müssen sich nach dem weiteren Tarifwortlaut aus Erschwernissen "aus der Lage der Arbeitszeit ergeben". Dabei übersieht der Senat nicht, daß sowohl der tarifliche Nachtarbeitszuschlag als auch die Wechselschichtprämie deswegen gezahlt werden, weil der Arbeitnehmer in beiden Fällen zu ungewöhnlichen Zeiten arbeiten muß und insofern jeweils - formal betrachtet - auch die Lage der Arbeitszeit mitbetroffen ist.

Diese rein formale rechtliche Betrachtungsweise wird jedoch dem Sinn und Zweck der Tarifnorm nicht gerecht, was auch vom tariflichen Gesamtzusammenhang bestätigt wird. Eine ausdrückliche dementprechende Kennzeichnung der Tarifvertragsparteien bei § 5 Abs. 1 Buchstabe d MTV bestätigt, daß sich die Protokollnotiz ausschließlich auf diese Tarifnorm und ihren Regelungsgehalt beschränken soll, was zugleich auch von § 5 Abs. 4 MTV bestätigt wird. Damit kann sich auch die Protokollnotiz inhaltlich nur auf die Erschwernisse beziehen, die mit der Leistung von Nachtarbeit verbunden sind und ihren Grund darin haben, daß der Arbeitnehmer während der üblichen nächtlichen Ruhe- und Schlafenszeiten, die deswegen auch unter besonderem rechtlichen Schutz stehen (vgl. § 188 Abs. 1, § 761 ZPO und § 104 StPO), arbeiten muß. Damit soll die Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 Buchstabe d MTV klarstellen: Werden die zuvor charakterisierten, mit der Leistung von Nachtarbeit verbundenen Erschwernisse bereits durch eine andere Leistung des Arbeitgebers abgegolten, so können diese Leistungen auf den tariflichen Nachtarbeitszuschlag angerechnet werden, weil nach dem Willen der Tarifvertragsparteien diese Erschwernisse nicht zweifach abgegolten werden sollen.

Hierzu gehört jedoch entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts und der Beklagten die dem Kläger zustehende Wechselschicht-



prämie jedenfalls insoweit nicht, als sie für die außerhalb der tariflichen Nachtarbeitszeit von 14.15 bis 20.00 Uhr in der Spätschicht geleistete Arbeit geschuldet wird. Mit der Wechselschichtprämie sollen nämlich, wie die Revision richtig hervorhebt, andere Erschwernisse und Nachteile abgegolten werden als mit dem tariflichen Nachtarbeitszuschlag. Wer wie der Kläger im Zweischichtenbetrieb tätig ist, muß seinen Lebens- und Arbeitsrhythmus ständig umstellen, weil er entweder von 6.00 bis 14.00 oder von 14.15 bis 22.45 Uhr zu arbeiten hat. Daran hat er auch sein Privatleben auszurichten mit der Folge, daß er insbesondere in den Spätnachmittags- und Abendstunden, die für den größten Teil der Bevölkerung arbeitsfrei sind, daran gehindert ist, bei seiner Familie zu sein oder privaten Tätigkeiten und Neigungen nachzugehen. Da also der tarifliche Nachtarbeitszuschlag und die Wechselschichtprämie unterschiedlichen Zwecken dienen, schließt weder die entsprechende Bestimmung in der Betriebsvereinbarung noch die Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 Buchstabe d MTV die Geltendmachung der Klageforderung aus.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revisionserwiderung, die die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieft hat, greifen nicht durch. Der Senat verkennt nicht, daß sowohl bei Nachtarbeit als auch bei Schichtarbeit der Arbeitnehmer sich auf eine außergewöhnliche Lage der Arbeitszeit einzustellen hat. Darauf kommt es jedoch nach dem Inhalt der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 Buchstabe d MTV nicht entscheidend an. Maßgeblich ist vielmehr, daß wie § 5 Abs. 1 Buchstabe d MTV auch die Protokollnotiz sich nur auf die mit der Nachtarbeit zusammenhängenden Erschwernisse beschränkt, die - trotz eines gewissen Bezuges - anders sind als diejenigen, die die Wechselschichtprämie abgelten soll. Auch daraus, daß nach der Betriebsvereinbarung für die Dauer der Frühschicht die Wechselschichtprämie nicht gezahlt wird, kann die Beklagte keine Rechte herleiten. Einmal liegt nämlich die Bestimmung des Umfanges dieser Leistung in der Hand der Betriebsparteien. Auch ändert der Umfang der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung



der Wechselschichtprämie nichts an ihrer besonderen Zweckbestimmung. Auf die Tarifgeschichte kann sich die Beklagte schon deswegen nicht berufen, weil vorliegend eine eindeutige Tarifauslegung nach den vorrangigen Kriterien des Tarifwortlautes und tariflichen Gesamtzusammenhanges möglich ist (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), die zudem auch zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. das Urteil des Senats vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 585/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Zinsforderung des Klägers ist aus § 291, § 288 Abs. 1 BGB begründet, wobei der Kläger durch seine entsprechende Antragsbeschränkung dem Umstand Rechnung getragen hat, daß bei der gerichtlichen Geltendmachung von Bruttolöhnen Zinsen nur aus den den Bruttobeträgen entsprechenden Nettobeträgen zuerkannt werden können (vgl. BAG 42, 244, 258 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II sowie das Urteil des Senats vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 295/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Den Tenor des arbeitsgerichtlichen Urteils hat der Senat dementsprechend klargestellt.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Scheerer

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)